BGer 7B_1379/2024 vom 21. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1379_2024

FR: TF 7B_1379/2024 du 21 mai 2026

IT: TF 7B_1379/2024 del 21 maggio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Zur Beschwerde in Strafsachen ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Der Privatklägerschaft wird Letzteres gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Im Falle eines Freispruchs der beschuldigten Person setzt die Beschwerdeberechtigung der Privatklägerschaft grundsätzlich voraus, dass diese, soweit zumutbar, ihre Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren geltend gemacht hat (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1), sich mithin im Strafverfahren nicht nur als Strafklägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO), sondern auch als Zivilklägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO) konstituiert hat (Urteile 6B_587/2025 vom 20. März 2026 E. 4.1; 6B_420/2024 vom 2. Oktober 2025 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Als Zivilansprüche nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR . Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus öffentlichem Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (BGE 146 IV 76 E. 3.1 f. ; 131 I 455 E. 1.2.4; 128 IV 188 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer wirft B._____ (Beschwerdegegner 1) mehrfache Verletzung des Amtsgeheimnisses vor. Diese soll der Beschwerdegegner 1 in seiner Funktion als Leiter des Rechtsdienstes des Gesundheitsdepartements des Kantons St. Gallen und damit in amtlicher Stellung begangen haben (vgl. Art. 320 StGB). Hierfür kennt der Kanton St. Gallen - bei gegebenen Voraussetzungen - ausschliesslich das Institut der Staatshaftung: Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Kantons St. Gallen vom 7. Dezember 1959 (VG/SG; sGS 161.1) haften der Staat, die Gemeinden, die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts für den Schaden, den ihre Behörden und Angestellten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen. Abs. 3 der Bestimmung sieht ausdrücklich vor, dass der Geschädigte Behördenmitglieder und Angestellte nicht unmittelbar belangen kann. Soweit das Verantwortlichkeitsgesetz keine eigene Regelung trifft, werden nach dessen Art. 12 Abs. 1 die Vorschriften des Obligationenrechts als ergänzendes Recht angewendet. Anwendbar sind unter anderem die Grundsätze des Obligationenrechts über die Leistung von Genugtuung (vgl. Art. 12 Abs. 2 VG /SG).

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zustehen sollen. Die von ihm geltend gemachten Genugtuungsforderungen, mit denen er vor Bundesgericht seine Beschwerdelegitimation begründen will, sind vielmehr öffentlich-rechtlicher Natur. Darauf weist die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht hin. Die vom Beschwerdeführer erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe können sich daher allenfalls auf Staatshaftungsansprüche, nicht aber auf Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 Ziff. 5 lit. b BGG auswirken. Damit lässt sich keine Beschwerdeberechtigung in Bezug auf den vorinstanzlichen Freispruch des Beschwerdegegners 1 begründen (vgl. Urteile 6B_102/2025 vom 11. April 2025 E. 4; 7B_207/2022 vom 11. April 2024 E. 1.3; 6B_968/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 2.5; 6B_1391/2020 vom 1. Dezember 2021 E. 2.3.1). Etwas anderes wird auch in der Beschwerde nicht dargetan.

E. 1.3

Formelle Rügen, zu deren Geltendmachung der Beschwerdeführer unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre, da sie von der materiellen Prüfung getrennt werden können (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 149 I 72 E. 3.1; 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1), finden sich in der auf Art. 320 Ziff. 2 StGB fokussierenden Beschwerde nicht.

E. 2

Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.